

betreffend Geheimniskrämerei um den Bericht zur Wirtschaftsflächenstrategie 2017

In den Medienmitteilungen des Regierungsrates vom 19. Dezember 2017 wird ein Bericht zur "Wirtschaftsflächenstrategie 2017" erwähnt, den der Regierungsrat zur Kenntnis genommen habe. Der Inhalt des Berichts wird kurz zusammengefasst und für weitere Informationen auf eine Auskunftsperson im zuständigen Departement verwiesen.

Wer sich beim zuständigen Departement nun für diesen Bericht interessiert, wird beschieden, dass dieser nicht öffentlich sei und damit auch nicht ausgehändigt werde. Auf Nachfrage bei der vorgesetzten Stelle wird dies mit § 24 der Informations- und Datenschutzverordnung begründet, welcher festlegt, dass "zum Schutz des Kollegialitätsprinzips" kein Recht auf Zugang bestehe "zu den Beschlussentwürfen und Berichten, welche die Departemente und die Staatskanzlei im Hinblick auf die Beschlussfassung durch den Regierungsrat erstellen".

Diese Geheimniskrämerei wirft Fragen auf. Dies insbesondere, da der erwähnte Bericht wohl kaum ein "Beschlussentwurf" ist und auch nicht Grundlage für eine konkrete Beschlussfassung. Zumindest steht in der betreffenden Medienmitteilung nichts, was auf konkrete Beschlüsse hinweist.

Ich frage deshalb den Regierungsrat:

1. Warum wird ein Bericht als geheim erklärt, nachdem zuvor in den Medienmitteilungen des Regierungsrates explizit darauf hingewiesen wird?
2. Warum besteht augenscheinlich die Meinung, ein Herausgeben des Berichts gefährde das Kollegialitätsprinzip?
3. In Basel-Stadt besteht das Öffentlichkeitsprinzip. Dieses beinhaltet u. a. "die Pflicht der öffentlichen Organe (...) zur reaktiven Herausgabe von Informationen auf ein sogenanntes Zugangsgesuch hin." Warum wird diesem Prinzip hier nicht nachgelebt?
4. Das Thema Wirtschaftsflächen ist eng mit dem Thema Wohnen verknüpft. Beide Themen werden derzeit überaus engagiert diskutiert und betreffen die Bevölkerung in einem hohen Masse. Zum Thema Wohnen sind zahlreiche Strategie- und Massnahmenberichte öffentlich zugänglich. Sollte die Bevölkerung nicht auch im Themenbereich Wirtschaftsflächen Zugang zu den Strategieberichten des Kantons haben?
5. Teilt der Regierungsrat die Befürchtung, dass mit dem oben erwähnten § 24 der Informations- und Datenschutzverordnung – vor allen in dieser extensiven Auslegung – das Öffentlichkeitsprinzip quasi ad absurdum geführt wird?

André Auderset